

Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht : ein Gesetz für mehr Selbstbestimmung

Autor(en): **Kuhn, Daniela**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): - **(2008)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-819081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutzrecht

Ein Gesetz für mehr Selbstbestimmung

Anfang Oktober hat der Nationalrat den Vorschlag für ein revidiertes Vormundschaftsrecht gutgeheissen. Die Neuerungen sollen schwachen und hilfsbedürftigen Menschen mehr Recht auf Selbstbestimmung zugestehen und Unterstützung sicherstellen, wo sie nötig ist.

Daniela Kuhn



Die Professionalisierung der zukünftigen Erwachsenenschutzbehörde ist ein wichtiges Anliegen.

Das geltende Vormundschaftsrecht, das die Bereiche Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz umfasst, wird erneuert, nachdem es sich lange hat halten können: Mit Ausnahme der fürsorglichen Freiheitsentzug ist es seit seinem Inkrafttreten 1912 praktisch unverändert geblieben. Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben jedoch einen drastischen Wandel erlebt. Verändert hat sich beispielsweise die Tatsache, dass immer mehr Menschen ein sehr hohes Alter erreichen. Nicht alle bleiben bis zum Tod gesund. Sowohl körperliche als auch psychische Probleme können im Alter zunehmen. Von den 70'000 Erwachsenen, die im Jahre 2006 unter einer vorsorglichen Massnahme standen, ist der Anteil an alten Menschen sehr hoch.

Schutz sicherstellen

In den letzten Jahren deutlich zugenommen haben insbesondere Diagnosen von Demenz. Angehörige von demenzkranken Personen sind mit Problemen auf verschiedenen Ebenen konfrontiert. Eine

davon ist die juristische: Langjährige Ehepartner haben grundsätzlich keine Rechte. Sie kennen die betroffene Person zwar so gut wie kaum jemand anders, aber sie sind nicht befugt, Entscheide zu treffen. In der Praxis trägt man diesem Umstand bereits heute Rechnung, indem Behörden und Fachleute Angehörige bei wichtigen Entscheiden miteinbeziehen, beispielsweise bei der Frage, ob eine medizinische Behandlung erteilt werden soll oder nicht.

Das neue Erwachsenenschutzrecht hat zum Ziel, diese oder ähnliche Situationen auf Bundesebene zu verbessern, indem grundsätzliche Neuerungen eingeführt werden. In erster Linie sollen schwache und hilfsbedürftige Menschen mehr Recht auf Selbstbestimmung erhalten. Auch soll der erforderliche Schutz sichergestellt werden.

Selber aktiv werden

Zwei dieser wesentlichen Änderungen sind der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Beide setzen ein rechtzeiti-

ges Handeln voraus. Sprich, jede Einzelne und jeder Einzelne muss sich aktiv um die beiden Regelungen kümmern, solange die Handlungsfähigkeit intakt ist.

Mit dem Vorsorgeauftrag wird einer Person oder Institution der Auftrag erteilt, sich im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit um die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu kümmern und sich im Rechtsverkehr von ihr vertreten zu lassen. Die handschriftliche Erklärung kann jederzeit verändert werden. Am besten, man bewahrt sie an einem Ort auf, an dem sie ganz sicher wieder gefunden wird. Auf Antrag trägt das Zivilstandsamt in eine zentrale Datenbank den Vermerk ein, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und auch wo er sich befindet.

Die Kantone haben das Sagen

Für die Auslegung und Überwachung des Auftrages ist die Erwachsenenschutzbehörde verantwortlich, deren Organisation dem Kanton untersteht. Die einzelnen Kantone haben somit sehr viel Spielraum,

was seine Tücken hat, schliesslich geht es bei der Revision um eine neue klare Regelung für die ganze Schweiz. «Die Auslegung, wie eine solche Fachbehörde sich zusammensetzt, wird 26-mal passieren. Darüber sind wir nicht ganz glücklich», sagt Christoph Häfeli. Der Jurist und diplomierte Sozialarbeiter beschäftigt sich seit 1993 mit dem Thema. Er war Mitglied in der Expertenkommission, die den Entwurf zum neuen Gesetz erarbeitete. Diese schlug ein interdisziplinäres Fachgericht vor, in dem Juristen, Sozialarbeiter/Psychologen/Pädagogen und eventuell Mediziner vertreten wären. Wie weit und ob überhaupt Vertreter dieser Disziplinen zum Einsatz kommen werden, bleibt nun offen.

Patientenverfügung

Die zweite Änderung betrifft die Patientenverfügung, die verschiedene Organisationen bereits seit einigen Jahren anbieten. In ihr legt die urteilsfähige Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Bestimmt werden kann auch eine Vertrauensperson,

voraussichtlich aber erst kurz vor dem Inkrafttreten oder danach. Auch die Patientenverfügung wird von der Erwachsenenschutzbehörde überwacht werden.

«Wichtig ist», sagt Christoph Häfeli, «dass sich potenziell Betroffene früh mit diesen beiden Verfügungen auseinandersetzen und dass eine breite Bevölkerung von diesen Neuerungen überhaupt Kenntnis hat.» Noch ist Zeit dafür vorhanden: Das revidierte Vormundschaftsrecht soll 2012 oder 2013 in Kraft treten. Zeit bleibt also auch für Diskussionen auf kantonaler Ebene, insbesondere für die Frage, wie die Erwachsenenschutzbehörde organisiert wird. Für Christoph Häfeli ist sie zentral: «Die Beantwortung dieser Frage wird letztlich entscheiden, ob eine echte Neuerung stattfinden wird oder nicht.»

Besserer Schutz im stationären Bereich

Auch Personen, die in Heimen oder anderen Institutionen leben, sollen mit dem neuen Gesetz besser geschützt werden. Für sie muss ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, in dem die erbrachten Leistungen transparent gemacht werden. Gross geschrieben wird die Bewegungs-

Beistandschaften

Neben dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung ist das neue Massnahmesystem ein wichtiger Bestandteil der Revision. Grundsätzlich geht es dabei um die Frage, welche Formen von Beistandschaften gewählt werden, wenn keine Verfügungen vorliegen. «Diese Fragen sind eine grosse Herausforderung», sagt Christoph Häfeli. Im Entwurf des neuen Gesetzes sind vier verschiedene Beistandschaften vorgesehen, die auch kombiniert werden können: Die Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Beistandschaft. Inwieweit die Handlungsfreiheit eingeschränkt ist, wird somit sehr genau abgewogen. Christoph Häfeli spricht von «massgeschneiderten Lösungen für den Einzelfall». Wie weit diese in der Realität dann auch stattfinden wird, hängt aber wieder sehr mit der personellen Zusammensetzung der Fachkompetenz der Erwachsenenschutzbehörde zusammen.

Im Weiteren sollen Personen, die ohne eigenes Entscheiden fürsorglicher untergebracht werden müssen, künftig mehr Rechtsschutz erhalten. Hier hat die Behörde die Pflicht zur periodischen Überprüfung des Heims oder Spitals – auch dieser grundsätzlich sehr zu begrüssende Aspekt wird in der Realität nicht einfach umzusetzen sein. Einfacher dürfte der weitere Punkt sein: Menschen mit einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder schweren Verwahrlosung können neu eine Vertrauensperson hinzuziehen.

Der Entwurf des neuen Vormundschaftsrechts entspricht mit seinen Vorschlägen durchaus den heutigen Verhältnissen. Bleibt zu hoffen, dass die bestehenden kantonalen Behörden sich auf die neuen Strukturen einlassen, dass künftig differenzierte Erwachsenenschutzbehörden diese heiklen Fälle mit Verstand und vielfältiger Kenntnis angehen werden. Wichtig wäre auch, dass es eine Selbstverständlichkeit wird, den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung frühzeitig auszustellen.



Es ist ratsam, sich frühzeitig mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung auseinanderzusetzen.

die zusammen mit Ärztin/Arzt Entscheidung trifft. Auch diese Verfügung muss handschriftlich formuliert sein. Der Hinterlegungsort kann auf der Versichertenkarte eingetragen werden.

Zum Inhalt der Patientenverfügung will die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) Empfehlungen herausgeben. Erscheinen werden diese

freiheit: Sie darf nur unter ganz bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden. Schliesslich werden die Kantone verpflichtet, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Menschen betreuen, zu beaufsichtigen. Wie wichtig eine interdisziplinäre Fachbehörde wäre, sticht bei diesem Punkt besonders ins Auge.